

Energiesparförderrichtlinie 2019

Förderrichtlinie der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zur Bezuschussung von Energiesparmaßnahmen an Wohnhäusern mit bis zu acht Wohnungen und der Innovationsförderung bei größeren Wohn- bzw. bei Nichtwohngebäuden

§ 1 Zweck der Förderung

(1) Die Stadt Bad Homburg gewährt für Gebäude im Stadtgebiet von Bad Homburg v. d. Höhe im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach dem jeweils geltenden Haushaltsplan Zuschüsse für die finanzielle Förderung von Maßnahmen an Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden zur Energieeinsparung und Minderung von CO₂ sowie Luftschadstoffen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Gefördert werden an bestehenden Wohngebäuden (mindestens 50% der beheizten Fläche dienen einer Wohnnutzung) insbesondere Wärmedämmmaßnahmen, der Austausch von Heizanlagen, die Heizungsoptimierung, der Einbau von Mini-Blockheizkraftwerken, solarthermischen Anlagen sowie die Errichtung von hocheffizienten Neubauten im Stadtgebiet von Bad Homburg v. d. Höhe. Nur Gebäude mit bis zu 8 Wohneinheiten gelten im Sinne dieser Richtlinie grundsätzlich als förderfähige Gebäude. Zusätzlich förderfähig sind in einzelnen Eigentumswohnungen einer Wohnanlage der Austausch von Rollladenkästen und der Fenster.

In Bestandsgebäuden mit mehr als 8 Wohneinheiten und bei Nichtwohngebäuden (weniger als 50% der beheizten Fläche mit Wohnnutzung) werden als „Innovationsmaßnahmen“ der Austausch der Heizanlage, der zusätzliche Einbau von Blockheizkraftwerken oder Brennstoffzellenheizungen, die Installation von solarthermischen Anlagen sowie der Einbau von Filtern für Festbrennstoffheizungen gefördert.

Geförderte Maßnahmen und Förderhöhen

§ 2 Wärmedämmmaßnahmen

(1) Geförderte Wärmedämmmaßnahmen an der beheizten Gebäudehülle (Wohnraum) und Höhe der Förderbeträge:

1. Außenwände

Die Anbringung eines Wärmeschutzes wird mit einem Zuschuss von € 25,-/m² Dämmfläche, höchstens aber mit € 8.000,- gefördert. Die Dämmung muss in der Regel von außen erfolgen und alle relevanten Außenwände, Fensterbänke, Fensterlaibungen, Fensterstürze und, wenn vorhanden, den freistehenden Kellersockel umfassen. Werden Sockelabschlusschienen eingesetzt, sind diese in wärmebrückenreduzierender Form auszuführen. Algizide und fungizide Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.

2. Dach

a) Zwischensparrendämmung

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 20,-/m² Dämmfläche, höchstens aber € 4.000,- gefördert.

b) Aufsparrendämmung

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 25,-/m² Dämmfläche, höchstens aber € 5.000,- gefördert.

c) Flachdach

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 20,-/m² Dämmfläche, höchstens aber € 4.000,- gefördert.

d) Oberste Geschossdecke

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 15,-/m² Dämmfläche, höchstens aber € 2.500,- gefördert.

3. Kellerdecke, Bodenplatte, Kelleraußenwände, Innenwände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von € 15,-/m² Dämmfläche, höchstens aber € 2.500,- gefördert.

4. Dämmung aus nachwachsenden Rohstoffen

Die Verwendung von Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen wird mit einem zusätzlichen Zuschuss von € 15,- /m² gedämmter Fläche, höchstens aber € 4.500,- gefördert.

5. Austausch von Fenstern, Fenstertüren, Haustüren, Dachflächenfenstern u. Rollladenkästen

a) Fenster, Fenstertüren, Haustüren und Dachflächenfenster

Der Austausch gegen neue Elemente wird mit einem Zuschuss von € 70,-/m²

Fenster- oder Haustürfläche, höchstens aber € 3.000,- gefördert. Zur Reduzierung von Wärmebrücken ist die Verwendung von wärmebrückenreduzierenden Glasabstandshaltern Pflicht. Bei Einbau von Holzfenstern darf kein Tropenholz verwendet werden. Bei Austausch von mehr als 1/3 der Fenster ist ein Lüftungskonzept gemäß DIN 1946 vorzulegen. Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren ist, dass der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner ist als der Uw-Wert der neu eingebauten Fenster und Fenstertüren ist.

b) Rollladenkästen

Der Ersatz vorhandener Rollladenkästen durch hochwärmegeämmte Rollladenkästen wird pauschal mit € 75,- pro Rollladenkasten gefördert, höchstens aber € 1.500,-. Die Dämmung bestehender Rollladenkästen ist nicht förderfähig.

(2) Durch die Maßnahmen müssen die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Maximalwerte nachweislich erreicht bzw. unterschritten werden:

Maßnahme an der beheizten Gebäudehülle	U-Wert in W/(m ² K)	Anmerkung
Dämmung Außenwände, Wände nach unten gegen Außenluft, Gaubenaußenwände, Abseitenwände und -böden	0,20	Wärmedämmung von außen, WDVS und Vorhangfassaden
Zwischensparrendämmung	0,20	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
Aufsparrendämmung	0,14	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
Dämmung Flachdach (bis 10° Neigung)	0,14	Bei Gefälledächer muss der U-Wert im Mittel eingehalten werden
Dämmung oberste Geschossdecke	0,14	Dachboden,
Kellerdeckendämmung, Dämmung Bodenplatte, Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen	0,25	An Wohnraum grenzende Bauteile
Austausch Fenster, Fenstertüren mit Rahmen	0,95	Uw-Wert des Fensters
Austausch Dachflächenfenster	1,00	Uw-Wert des Dachflächenfensters, keine Dachflächenfenster in unbeheizten Dachräumen
Austausch Haustüren	1,30	Gegen beheizten Wohnraum

- (3) Der Nachweis zur Einhaltung der genannten Maximalwerte muss durch einen schriftlichen Berechnungsnachweis (Normgutachten) erfolgen. Nachweise von BAFA oder KfW zertifizierten Sachverständigen oder anderen qualifizierten Stellen sind geeignet. Die Prüfung wird durch die Beratungsstelle der Stadt Bad Homburg durchgeführt.

§ 3 Solarthermische Anlagen

(1) Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung mit und ohne Heizungsunterstützung für bestehende Gebäude mit bis zu 8 Wohneinheiten

a) Anlagen zur reinen Warmwasserbereitung

Die Förderung beträgt pauschal: € 1.500 für Gebäude mit 1-2 Wohneinheiten zusätzlich 250,-€ für jede weitere WE.

b) Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung

Die Förderung beträgt pauschal: € 2.500,- für Gebäude mit 1-2 Wohneinheiten zusätzlich 350,- für jede weitere WE.

Eine gleichzeitige Förderung mit der Förderung für Anlagen zur reinen Warmwasserbereitung ist nicht möglich. Wir verweisen diesbezüglich auf zusätzliche Zuschüsse durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

(2) Die Solaranlagen müssen einen Jahresdeckungsgrad für die Warmwasserbereitung von zumindest 50 % erreichen. Anlagen mit Heizungsunterstützung müssen zusätzlich eine Deckungsrate des Jahresheizwärmebedarfes von zumindest 5 % erreichen. Als rechnerischer Nachweis für die Einhaltung der Deckungsraten ist die Vorlage einer Solarsimulation Pflicht. Die Randbedingungen für die Solarsimulation sind der Anlage zur Förderrichtlinie zu entnehmen. Anlagen mit Heizungsunterstützung benötigen eine Mindestkollektorfläche von 10 qm bei Flachkollektoren und 8 qm bei Vakuumröhrenkollektoren. Ein Heizungspufferspeicher ist vorgeschrieben, wobei ein Volumen von 70 Liter pro qm Kollektorfläche eingehalten werden muss. Bei Solaranlagen mit Heizungsunterstützung wird eine Förderung nur gewährt, wenn nachweislich ein Hydraulischer Abgleich durchgeführt wird oder wurde. Um dem Betreiber der Solaranlage eine Kontrolle des Wärmeertrages zu ermöglichen, ist der Einbau eines Wärmemengenzählers Pflicht. Die Pflicht entfällt, wenn die Daten des Wärmertrages von der Regelung der Solaranlage ausgewiesen werden. Die Kollektoren müssen eine Zertifizierung gemäß ‚Solar Keymark‘ aufweisen. Das ‚Solar Keymark‘ ist ein Qualitätslabel für solarthermische Produkte auf der Basis europäischer Normen.

§ 4 Heizungssystem

(1) Gefördert wird der Austausch von älteren gegen neue Anlagen mit Brennwertnutzung, bei denen keine Austauschpflicht gemäß der aktuell geltenden Energieeinsparverordnung besteht. Weitere Informationen sind der Anlage zur Förderrichtlinie zu entnehmen.

Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn gleichzeitig eine Hocheffizienzpumpe eingebaut, der Hydraulische Abgleich durchgeführt und die Heizung sowie Warmwasser führenden Rohrleitungen und Armaturen in unbeheizten Räumen gemäß der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung isoliert werden. Die verwendeten Anlagenkomponenten im Bereich Heizkessel und Warmwasserspeicher inklusive der eingesetzten Pumpen sind nur dann förderfähig, wenn sie der Energieeffizienzklasse A entsprechen. Eine gleichzeitige Förderung mit der Einzelförderung Hydraulischer Abgleich und Einbau von Hocheffizienzpumpen ist nicht möglich. Um keine überdimensionierten Heizkessel zu fördern, ist eine Heizlastabschätzung durch den Unternehmer vorzunehmen und schriftlich vorzulegen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Anlage zur Förderrichtlinie. Die Umsetzung des Maßnahmenpakets ist in der Fachunternehmererklärung zu dokumentieren und als Nachweis der Sanierung bei der Förderstelle einzureichen. Die Durchführung des Maßnahmenpakets muss zudem aus der Rechnung des Fachunternehmers nachvollziehbar hervorgehen. Des Weiteren sind die Berechnungsunterlagen und das Formblatt des VdZ (Vereinigung der deutschen

Zentralheizungswirtschaft) für den Hydraulischen Abgleich einzureichen. Die Förderung beträgt pauschal für:

- a) den Austausch von Öl-Heizanlagen die älter als 25 Jahre und keine Brennwertheizungen sind: € 4.000,-
- b) den Austausch von Erdgas-Heizanlagen die älter als 25 Jahre und keine Brennwertheizungen sind: € 3.000,-
- c) den Austausch von Erdgas-Thermen - in Wohnungen - die älter als 25 Jahre sind: € 750,- pro Therme. Gilt auch für den Fall, dass alle oder ein Teil aller Erdgasthermen eines Gebäudes gegen eine Zentralheizung ausgetauscht werden.
- d) den Austausch von Einzelöfen (alle Anlagen im Gebäude) gegen eine Zentralheizung mit Brennwertnutzen: € 4.000,-
- e) die Umstellung des Energieträgers Öl auf Erdgas zusätzlich zu (a bzw. d): € 2.000,-
- f) den „Heizungscheck“, der 2-malig, je ein Mal in den ersten zwei Jahren nach der Installation einer neuen Heizung durch den Unternehmer gemäß der Checkliste in der Anlage erfolgen muss: € 500,-

Als Nachweis des Baujahres der alten Heizanlage ist das letztgültige mit Messwerten versehene Schornsteinfegerprotokoll beizufügen.

(2) Der Hydraulische Abgleich der Heizung ohne geförderten Austausch der Heizanlage durch einen Fachbetrieb wird mit 50% der Kosten, max. € 1.000,- für Gebäude mit 1-2 Wohneinheiten gefördert. Jede weitere Wohneinheit wird zusätzlich mit € 100,- gefördert. Die Förderung erfolgt als Paket und wird nur dann gewährt, wenn nachweislich eine Hocheffizienzpumpe inkl. Schlammfilter eingebaut ist oder mit eingebaut wird und die Heizung und Warmwasser führenden Rohrleitungen und Armaturen in unbeheizten Räumen gemäß der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung isoliert sind oder werden. Die Förderung gilt nur für bestehende Gebäude. Die Berechnungsunterlagen sind nach Durchführung zusammen mit dem ausgefüllten Vordruck des VdZ zum Hydraulischen Abgleich einzureichen. Eine gleichzeitige Förderung des Einbaus von Hocheffizienzpumpen gemäß § 4, Absatz 3, ist nicht möglich.

(3) Der Einbau von Hocheffizienzpumpen (Heizkreispumpen) wird mit 50 % der Kosten, max. € 250,- gefördert. Die Förderung gilt nur für bestehende Gebäude. Es können bis zu zwei Pumpen gefördert werden. Förderfähig sind nur Pumpen gemäß BAFA-Liste „Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A“. Eine gleichzeitige Förderung des Einbaus des Hydraulischen Abgleichs gemäß § 4, Absatz 2, ist nicht möglich.

(4) Der Einbau eines Mini-Blockheizkraftwerkes (Mini-KWK-Anlage) zur gleichzeitigen Herstellung von Strom und Wärme wird pauschal mit € 2.500,- gefördert. Es werden nur Anlagen gefördert, die bei dem BAFA (Bundesamt für Ausfuhrkontrolle) gelistet sind. Die Leistung der Mini-KWK-Anlage darf 10 kW_{el.} nicht überschreiten. Der Einbau eines Pufferspeichers ist Pflicht. Die Größe des Pufferspeichers ist gemäß BAFA-Liste für die jeweilige Mini-KWK-Anlage auszuwählen. Die Mini-KWK-Anlage muss einen integrierten Strom- und Wärmemengenzähler aufweisen.

(5) Der Einbau einer Brennstoffzellenheizung zur gleichzeitigen Herstellung von Strom und Wärme wird pauschal mit € 5.000,- gefördert. Die Leistung der Brennstoffzellenheizung darf 10 kW_{el.} nicht überschreiten. Die Nutzung eines Pufferspeichers ist Pflicht. Die Brennstoffzellenheizung muss einen integrierten Strom- und Wärmemengenzähler aufweisen.

(6) Der Einbau von Filteranlagen oder ähnliche technische Anlagen zur Emissionsminderung von Feststoffheizungen, die nachweislich eine Reduktion der Feinstaub-Emissionen von mindestens 30% erreichen, wird mit pauschal € 1.000,- gefördert.

§ 5 „Innovationsförderung“ für Wohngebäude ab 9 Wohneinheiten sowie für Nichtwohngebäude im Bestand

(1) Gefördert werden der Austausch von älteren Heizanlagen in größeren Wohngebäuden ab 9 Wohneinheiten gegen neue Anlagen mit Brennwertnutzung und/oder der zusätzliche Einbau eines Blockheizkraftwerkes. Es werden nur Anlagen gefördert, bei denen keine Austauschpflicht gemäß der aktuell geltenden Energieeinsparverordnung besteht. Um keine überdimensionierten Heizkessel zu fördern, ist eine Heizlastberechnung erstellt von einer Fachperson, vorzulegen. Weitere Informationen sind der Anlage zur Förderrichtlinie zu entnehmen. Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn gleichzeitig Hocheffizienzpumpen (Heizkreispumpen) eingebaut, der Hydraulische Abgleich nach dem „Verfahren B“ durchgeführt und die Heizung sowie Warmwasser führenden Rohrleitungen und Armaturen in allen unbeheizten Räumen gemäß der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung isoliert werden. Eine gleichzeitige Förderung mit der Einzelförderung Hydraulischer Abgleich und Einbau von Hocheffizienzpumpen (Heizkreispumpen) ist nicht möglich.

Die Förderung für Heizanlagen die älter als 25 Jahre (Kalenderjahre) sind beträgt 20 % der Investitionskosten, höchstens aber € 20.000,-

(2) Gefördert werden der Austausch von älteren Öl- sowie Erdgas-Heizanlagen in Nichtwohngebäuden gegen neue Heizanlagen mit Brennwertnutzung und/oder der zusätzliche Einbau eines Blockheizkraftwerkes oder einer Brennstoffzellenheizung. Es werden nur Anlagen gefördert, bei denen keine Austauschpflicht gemäß der aktuell geltenden Energieeinsparverordnung besteht. Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn gleichzeitig Hocheffizienzpumpen eingebaut und Warmwasser führenden Rohrleitungen und Armaturen in unbeheizten Räumen gemäß der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung isoliert werden. Eine gleichzeitige Förderung mit der Einzelförderung Hydraulischer Abgleich und Einbau von Hocheffizienzpumpen (Heizkreispumpe) ist nicht möglich.

Die Förderung für Heizanlagen die älter als 25 Jahre (Kalenderjahr) sind beträgt 20 % der Investitionskosten, höchstens aber € 20.000,-

(3) Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung mit und ohne Heizungsunterstützung. Die Vorlage einer fachgerechten Solarsimulation ist Pflicht. Die Förderung beträgt für:

a) Anlagen zur reinen Warmwasserbereitung
€ 200 €/m² Bruttokollektorfläche, mindestens jedoch € 2.000,-

b) Anlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
€ 300 €/m² Bruttokollektorfläche, mindestens jedoch € 4.000,-

Die Förderung beträgt höchstens € 20.000,-

(4) Gefördert werden Filteranlagen oder ähnliche technische Anlagen zur Emissionsminderung von größeren Feststoffheizungen, die nachweislich eine Reduktion der Feinstaub-Emissionen von mindestens 30% erreichen. Die Förderung beträgt höchstens € 20.000.

§ 6 Sonderförderung Sanierung Altbau auf „Neubauniveau“

Es wird eine Sonderförderung von € 5.000,- für Gebäude mit 1-2 Wohneinheiten gewährt, wenn durch die Maßnahmen am Gebäude der Neubaustandard gemäß der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) oder der KfW-Effizienzhaus-Standard 100 (2018) erreicht

wird. Jede weitere Wohneinheit wird zusätzlich mit € 750,- gefördert. Es sind die technischen Anforderungen der KfW einzuhalten. Ein Luftdichtheitstest („Blower Door Test“) ist durchzuführen. Der Nachweis des Neubauniveaus muss gemäß den Berechnungsverfahren der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung erfolgen. Der 40%-ige Zuschlag gemäß § 9, Absatz 1 sowie Tabelle 2 der Anlage 1 der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung dürfen nicht angewendet werden. Als Berechnungs- und Vergleichswert sind der Transmissionswärmeverlust und der Primärenergiewert des Referenzgebäudes heranzuziehen. Diese sind entsprechend DIN-gerecht nachzuweisen.

§ 7 Förderung Neubau von KfW-55 /40 -Effizienz-, Passiv-, oder Plusenergiehäusern

Für Hocheffiziente Neubauten wird eine Förderung von € 10.000,- für Gebäude mit 1-2 Wohneinheiten gewährt, wenn der KfW-55/ 40-Effizienz-, Passiv- oder Plusenergiehausstandard erreicht wird. Jede weitere Wohneinheit wird zusätzlich mit € 1.000,- gefördert. Ein Luftdichtheitstest („Blower Door Test“) ist durchzuführen. Der zu erreichende n50-Wert des Luftdichtheitstests muss beim KfW-55-Effizienz- sowie beim Plusenergiehaus $\leq 1,0 \text{ h}^{-1}$ und beim Passivhaus $\leq 0,6 \text{ h}^{-1}$ betragen. Das Erstellen eines Lüftungskonzeptes gemäß DIN 1946 ist vorgeschrieben. Für alle Gebäude ist der Einbau einer Lüftungsanlage zur Einhaltung des hygienischen Mindestluftwechsels Pflicht. Für den KfW-55/ 40-Effizienzhaus-Standard sind die technischen Anforderungen der KfW einzuhalten.

Fördergrundsätze, Verfahren

§ 8 Fördergrundsätze

(1) Voraussetzung der Förderungen an bestehenden Wohngebäuden ist die Durchführung eines „Energie-Checks“ der Verbraucherzentrale bzw. eine „Vor Ort Energieberatung“ gemäß BAFA. Hierzu ist ein Vor-Ort-Termin mit einem Energieberater erforderlich. Der Energie-Check dient der Beratung über sinnvolle Energiesparmaßnahmen und ist grundsätzlich vor der Antragstellung durchzuführen. Der Ergebnisbericht ist bei Antragsabgabe vorzulegen (Ausnahmen sind möglich). Der „Eigenanteil“ an den Kosten des Energie-Checks der Verbraucherberatung wird von der Stadt Bad Homburg übernommen.

(2) Wärmedämmmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn die Baugenehmigung der zu dämmenden Gebäudeteile vor dem 01.01.1984 erteilt wurde. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen nach § 2 Abs. (1), Pkt. 3 und 5, bei denen auch Gebäude, deren Baugenehmigung vor dem 01.01.1996 erteilt wurde, berücksichtigt werden können. Neu hinzukommende Anbauten, Dachaufstockungen oder auch die Umnutzung von Nichtwohngebäude in Wohngebäude sind nicht förderfähig.

(3) Die Beträge sind in EURO (€) angegeben. Die angegebenen Beträge verstehen sich als brutto, d. h. einschließlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

(4) Die Förderung darf **in keinem Fall mehr als 50%** der förderfähigen Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme betragen – einschließlich der Förderung von dritter Seite. Ausgenommen hiervon ist die Förderung nach § 4, (1), (f). **Die Gesamtförderung pro Wohngebäude beträgt maximal € 30.000,- je Antrag.**

(5) Mit dem Vorhaben darf **nicht** vor Bewilligung des Zuschusses begonnen werden. Die Auftragsvergabe gilt als Beginn des Vorhabens, hiervon ausgenommen sind die Planungsarbeiten; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung möglich.

(6) Die Maßnahmen sind nach Bewilligung baldmöglichst durchzuführen und innerhalb eines Jahres abzuschließen; für den Energiecheck gemäß § 4, (1), (f) gilt eine Frist von 2 Jahren nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage. Fristverlängerungen bedürfen der Genehmigung.

(7) Die Förderung ist nicht an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden.

(8) Ein Antrag sollte alle geplanten Maßnahmen an einem Gebäude umfassen. Grundsätzlich können auch mehrere Anträge für ein Gebäude gestellt werden, allerdings wird ein Gewerk nur einmal gefördert. Um einen geregelten Ablauf der Förderung zu ermöglichen, darf ein weiterer Antrag zum gleichen Gebäude erst dann gestellt werden, wenn der vorige Antrag abgeschlossen und der Zuschuss überwiesen ist.

(9) Die Leistungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

(10) Nicht förderfähig im Rahmen dieser Richtlinie sind:

- Maßnahmen, die nicht innerhalb eines Jahres umgesetzt werden können; Ausnahmen sind genehmigungspflichtig
- Maßnahmen, deren förderfähige Gesamtkosten unter Euro 500,- liegen; ausgenommen hiervon ist der Einbau von Hocheffizienzpumpen gemäß § 4 Absatz (3) und der Heizungscheck nach § 4 Absatz (1), f).
- Grunderwerbskosten
- Entschädigungen aller Art
- Unterhaltungsarbeiten
- Versicherungen, Abschreibungen, Geldbeschaffungskosten, Steuern, Verwaltungskosten u. ä.
- energetische Sanierungsmaßnahmen die aufgrund gesetzlicher Vorgaben wie z. Bsp. der aktuellen Energieeinsparverordnung oder dem Bundesimmissionsschutzgesetz ohnehin durchgeführt werden müssen.

(11) Bei Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen sind umweltfreundliche Verfahren und Materialien zu bevorzugen.

(12) Bei der Ausführung der Maßnahmen sind die jeweils geltenden Bestimmungen und die anerkannten Regeln der Technik, Normen und Bedingungen einzuhalten und Anlagen, Geräte und sonstige Bestandteile dementsprechend zu beschaffen, zu installieren, zu gebrauchen und zu warten.

(13) Eine Förderung erfolgt als freiwilliger Zuschuss der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe und nur sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(14) Sollen bei vermieteten Wohngebäuden die Modernisierungskosten auf die Mieter umgelegt werden, sind die Zuschüsse von den umlegbaren Kosten abzuziehen (siehe auch BGB § 559a, Anrechnung von Drittmitteln).

(15) Für die Ermittlung der förderfähigen Kosten ist die Anzahl der Wohneinheiten vor der energetischen Sanierung ausschlaggebend.

(16) Energiesparende, hocheffiziente Maßnahmen, die nicht Bestandteil der Förderrichtlinie sind, können ausnahmsweise genehmigt werden, wenn Sie dem Zweck der Förderrichtlinie dienen. Zur Beantragung muss ein Nachweis der Hocheffizienz in der Form vorliegen, dass eine CO₂-Einsparung von mindestens 25 % erreicht wird.

§ 9 Antrag

(1) Es ist ein förmlicher Antrag zu stellen, dabei ist die Anlage zu dieser Richtlinie zu beachten.

(2) Förderanträge sind in einfacher Ausfertigung mit den entsprechenden Antragsformularen und **ALLEN** erforderlichen Anlagen an den Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1, 61343 Bad Homburg v. d. Höhe, zu stellen.

- (3) Eine Bearbeitung erfolgt nur, wenn der Antrag vollständig vorliegt.
- (4) Jede/r Besitzer/in oder Nutzer/in eines entsprechenden Gebäudes und/oder eines Wohneigentums in der Bad Homburger Gemarkung ist antragsberechtigt.
- (5) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
- Eigentumsnachweis bzw. Zustimmungserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers
 - Nachweis über die Anzahl der Wohneinheiten bei mehr als zwei Wohneinheiten
 - Lageplan, i. d. R. Kopie eines Ausschnittes aus der Katasterkarte
 - Baupläne mit Beschreibung der Bauteile oder Fotos
 - Kostenvoranschlag mit nachvollziehbarer Berechnungsgrundlage
 - U-Wert Nachweis bei Umsetzung von Wärmeschutzmaßnahmen
 - Solarsimulation und Nachweis Solar Keymark bei Installation einer Solaranlage
 - Letztgültiges Schornsteinfegerprotokoll bei Austausch nach § 5 Innovationsförderung und § 4 Heizungssystem sowie Nachweis der Energieeffizienzklasse A
 - Wärmeschutznachweis gemäß aktueller Energieeinsparverordnung bei Sanierung auf Neubauniveau oder KfW-Effizienzhaus-Standard 100
 - Wärmeschutznachweis gemäß aktueller Energieeinsparverordnung bei Errichtung von KfW-55-/ 40-Effizienz- und Plusenergiehäusern. Bei Passivhäusern erfolgt der Nachweis mittels „Passivhausprojektierungspaket- PHPP“.
 - Nachweis Lüftungskonzept gemäß DIN 1946-6 bei Austausch von mehr als 1/3 der Fenster, bei der Sanierung auf Neubauniveau und bei der Errichtung von „hocheffizienten Neubauten“.

§ 10 Bewilligung

- (1) Das Bewilligungsverfahren ist für die Antragsteller kostenfrei.
- (2) Bewilligungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Fachbereich Stadtplanung.
- (3) Die Erteilung der Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

§ 11 Auszahlung

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme/-n ist die Mittelverwendung gegenüber der Stadt Bad Homburg v. d. H. durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:
- Nachweis der Fördermittelverwendung und Formblatt mit Kontodaten
 - Originalrechnung (mit detaillierter Auflistung der relevanten Positionen und nachvollziehbaren Flächenangaben) in Kopie zum Verbleib in der Förderstelle
 - Originalrechnung zum Einsehen (wird auf Verlangen zurückgeschickt)
 - Mindestens zwei Fotos pro beantragte Maßnahme, wobei bei Dämmmaßnahmen das Dämmmaterial sichtbar sein muss. Beim Austausch von Fenstern, Haustüren und Dachflächenfenstern ist ein Foto von der Abdichtung zwischen Fenster- bzw. Türrahmen und den angrenzenden Bauteilen vorzulegen. Bei Austausch der Heizanlage muss neben einem Foto des eingebauten neuen Kessels auch die Dämmung der Rohrleitungen, Armaturen und Pumpen mittels Fotos nachgewiesen werden.

- Fachunternehmererklärung für die beantragten Maßnahmen bei Durchführung durch Fachfirma
- Abnahmeprotokoll für Solaranlagen erstellt durch das Fachunternehmen.
- Formblatt des VdZ **und** Berechnungsunterlagen bei Durchführung des Heizungstausches sowie des Hydraulischen Abgleiches
- Formblatt des VdZ **und** Berechnungsunterlagen bei Einbau einer Solaranlage zur Heizungsunterstützung
- Messprotokoll eines Luftdichtheitstestes (Blower Door Test) bei Sanierung eines Altbaus auf Neubauniveau und bei der Errichtung von hocheffizienten Neubauten
- Energie-Check der Verbraucherzentrale bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden (sofern nicht schon vorgelegt)

(2) Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen. Teilauszahlungen sind nicht möglich – einzige Ausnahme sind Maßnahmen, die auch den Heizungstest nach § 4, (1), (f) umfassen, hier erfolgt die 1. Auszahlung nach Durchführung der baulichen Maßnahmen, die Auszahlung für den Heizungstest erfolgt entsprechend später.

Der Zuschuss ist mit anderen Zuschüssen oder Zuwendungen anderer Träger grundsätzlich kumulierbar.

Dem Fachbereich Stadtplanung und dem Fachbereich Revision der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ist ein Prüfrecht nach § 130 und § 131 HGO einzuräumen. Den durch die Stadt beauftragten Dritten ist ein Prüfungsrecht vor Ort einzuräumen.

§ 12 Datenschutz

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ist berechtigt, die technischen und finanziellen Daten der Maßnahmen zum Zwecke der statistischen Auswertung zu erheben sowie zu verarbeiten und anonymisiert auch an andere Behörden weiterzugeben; mit der Antragstellung wird dieses Recht ausdrücklich eingeräumt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende „Energiesparförderrichtlinie 2016 - Förderrichtlinie der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zur Bezuschussung von Energiesparmaßnahmen an Wohnhäusern mit bis zu acht Wohnungen“ außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, 01.01.2019

Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister